

Mitgliederbeitragsreglement

Verein ACTIVated

02.12.2025

1. Grundlagen

Gemäss Artikel 9 Abs. 2 der Statuten von Dezember 2020, werden die Mitgliederbeiträge jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung angenommen. Dieses Reglement legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Diese sind in Quartalsbeiträge aufgeteilt und werden quartalsweise fällig.

2. Beitragsstruktur

1. Vereinsmitglieder

- | | | |
|---------------------------------------|----------|------------|
| • Vollverdiener und Teilzeitstudenten | Jahr: | CHF 720.00 |
| | Quartal: | CHF 180.00 |
| • Lernende und Vollzeitstudenten | Jahr: | CHF 360.00 |
| | Quartal: | CHF 90.00 |
| • Schüler und erwerbslose U18 | Jahr: | CHF 240.00 |
| | Quartal: | CHF 60.00 |

2. Gönner

- | | |
|---------------------|--------------|
| • Keine Definierung | frei wählbar |
|---------------------|--------------|

3. Bestimmung Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung für das jeweilige Folgejahr bestimmt und festgesetzt.

4. Verwendungszweck

Die Mitgliederbeiträge finanzieren die in Art. 3 Abs. 1 und 2 der Statuten festgehaltenen Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszweckes gemäss Art. 2 der Statuten. Die Mitgliederbeiträge werden zur Deckung der Kosten für die von den Mitgliedern bezogenen Leistungen von sportlichen, kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten sowie zur Deckung allgemeiner Vereinskosten verwendet.

Die Zuweisung der Beiträge zur Verwendung innerhalb der unterschiedlichen Aktivitätsgruppen, den gemeinsamen Aktivitäten und der Finanzierung der allgemeinen Vereinstätigkeiten wird vom Vorstand jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt.

5. Fälligkeit und Zahlung

Die Mitgliederbeiträge sind quartalsweise fällig. Die Zahlung ist über den vom Verein zur Verfügung gestellten Web-Shop zu leisten. Die Möglichkeit zur Zahlung wird allen Vereinsmitgliedern kommuniziert, die Zahlungsfrist beträgt mindestens 15 Tage.

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Mahngebühren von CHF 30.00 auf den betreffenden Quartalsbeitrag zu erheben.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung und erfolglosem Ablauf einer Frist von 30 Tagen aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall bleiben die bisherigen Beitragszahlungen des ausgeschlossenen Mitglieds unberührt.

7. Massgebliche Beitragsdauer

Der festgelegte Mitgliederbeitrag ist bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft jeweils vollumfänglich für das laufende Quartal zu bezahlen.

Dies gilt insbesondere für einen Eintritt oder Austritt während des laufenden Quartals oder bei einem Ausschluss durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung.

Mitglieder, die für einen längeren Zeitraum (mindestens 3 Monate) aufgrund von Umständen wie bspw. Auslandsaufenthalt oder Mutterschaft nicht an den Vereinsaktivitäten teilnehmen können, dürfen die Zahlung der Mitgliederbeiträge für diesen Zeitraum sistieren. Eine Sistierung muss vorgängig dem Vorstand mitgeteilt werden.

Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Vorstands möglich.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Beitragsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen bezüglich der Mitgliederbeiträge. Änderungen des Reglements bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung.

Herisau, 02.12.2025

Emanuel Calan

Gabriel Zürcher

Präsident

Vorstandsmitglied und Sekretär